

3. **Volksmissionen.** a) Von den Hochw. PP. Jesuiten.

Missionen zu: Raab (11. — 21. Nov. 1860); Altenfelden (26. Mai bis 4. Juni 1861).

Renovation zu Gmunden am 27. Oktober 1861.

## b) Von den Hochw. PP. Redemptoristen.

Missionen zu: Schörfling (1. — 13. Dezember 1860); Ohlstorf (17. — 26. Februar 1861); Alkoven (2. — 12. März); Seewalchen (25. April bis 5. Mai); Mauerkirchen (1. — 13. Juni); Attersee (Oktober).

Renovationen zu: Tumeltsham (15. Nov. 1860); Pöndorf (25. — 29. Nov. 1860); Walbing (4. Fastenwoche 1861); Rohrbach (9. — 15. Mai) und Brambachkirchen (29. September bis 2. Oktober).

In der Pfarre Freinberg hielt der Hochw. P. Joseph Prost, Redemptorist, welchen die Dänen von seiner Mission in Westindien vertrieben, gelegentlich seines Besuches in der Heimat eine Mission vom 2. bis 16. Juni d. J. und zwar ganz allein, was die Vorträge betrifft.

Anmerkung. Bei den Volksmissionen scheint nur das Militärjahr 1861 auf.

---

### III. Statistischer Nachweis über die Thätigkeit des bischöf. Ehegerichtes in Linz.

Am 2. Jänner 1857 traten die kirchlichen Ehegerichte in Wirksamkeit. Bei dem Ehegerichte in Linz wurden im Solarjahr 1857 52 Rechtssachen angebracht, und zwar drei Fälle über Giltigkeit der Ehe, 10 Sponsalienklagen, 36 Ehescheidungen und 3 verschiedene Ehestreite.

Anlangend die Giltigkeit der Ehe wurde dieselbe in zwei Fällen ausgesprochen, im dritten Falle hörte die Kompetenz des bischöf. Ehegerichtes auf.

Bei den Sponsalienklagen wurde in acht Fällen die gerichtliche Entscheidung nöthig, zwei wurden durch Vergleich geschlichtet.

Beabsichtigte Ehescheidungen wurden 36 angemeldet. Drei Gesuche um Scheidung wurden bewilligt; 9 Klagen wurden durch Aussöhnung der Ehegatten beigelegt; in 12 Fällen wurde die Verhandlung von den Parteien aufgegeben (caussae desertae); die übrigen Fälle wurden im folgenden Jahre weiter verhandelt.

Wenn die Zahl der Ehescheidungen größer erscheint, als sie etwa früher bei den weltlichen Gerichten war, so ist zu beachten, daß früher die Scheidung mit Einverständniß der Gatten von den Bezirksgerichten (Pflegergerichten), die Scheidung ohne Einverständniß aber von den Landesgerichten verhandelt wurden. Bekanntlich ist die einverständliche Ehescheidung aufgehoben. Wollte man nun einen richtigen Vergleich über die Zahl der Ehescheidungen unter den früheren weltlichen und den jetzigen kirchlichen Ehegerichten in Oberösterreich anstellen, so müßte man sämmtliche frühere Ehescheidungen (mit und ohne Einverständniß) den jetzigen gegenüberstellen.

Im Solarjahr 1858 wurden neu angebracht 40 Rechtsfachen, und zwar eine Ehetrennung in Folge der Todeserklärung des Ehemannes, 36 Ehescheidungen, 1 Sponsalienklage und 2 Gingaben über frühere Ehescheidungen. — Ehescheidungen wurden 6 bewilligt, 4 nicht bewilligt, in 8 Fällen erfolgte die Aussöhnung der Ehegatten; als caussae desertae erscheinen 10. Die übrigen Fälle gingen auf das kommende Jahr über.

Im Jahre 1859 wurden 46 Rechtssachen neu angebracht, und zwar: 2 Ehetrennungen in Folge der Todeserklärungen der Ehemänner, 8 Sponsalienklagen und 36 Ehescheidungen. — Mit Einschluß der aus früheren Jahren anhängigen Fälle wurden 15 Ehescheidungen bewilligt, 3 nicht bewilligt, 8 caussae desertae; in 5 Fällen erfolgte die Aussöhnung der Gatten; in 2 Fällen schlichtete der Tod einer Partei den Streit.

Im Jahre 1860 wurden 40 Rechtssachen neu angebracht, und zwar: 1 Ehetrennung in Folge der Todeserklärung des Ehemannes, 7 Sponsalienklagen und 32 Scheidungen. — Scheidungen mit Einschluß der aus früheren Jahren anhängigen Fälle kamen 43 zur Verhandlung; davon wurden 10 bewilligt, 14 nicht bewilligt; 5 caussae desertae; in 6 Fällen erfolgte die Aussöhnung der Gatten; ein Fall erledigte sich durch den Tod der Klägerin; 7 Scheidungsklagen fanden im nächsten Jahre ihre Fortsetzung.

Das Jahr 1861 wird mit letztem Dezember seinen Abschluß finden, und den vorhergehenden Jahren sich gleich gestalten. Bis Anfang November sind 36 neue Rechtssachen eingebbracht.

Aus den bisherigen Erfahrungen ergeben sich nebst den angeführten Ziffern noch folgende Bemerkungen:

1. Die Ehetrennungen in Folge von Todeserklärungen finden ihre Veranlassung in Unglücksfällen, welche den Schiffmännern in der Donau widerfuhrten.

2. Die eingebrauchten Sponsalienklagen haben ihren Grund entweder in einem wirklichen Eheverlöbnisse, oder in der nichterfüllten Zusage der Ehelichung; fast in allen Fällen hat leider schon der Beischlaf stattgefunden. Selten kommt, wie es in der Natur der Sache liegt, eine Aussöhnung zu Stande; nicht immer aber kommt es zu einem Urtheilsprache; es handelt sich in diesen Fällen eben um eine Herzensangelegenheit, verschlochen mit den schmerzlichsten Gefühlen in sittlicher und sozialer Richtung. Ist ein Eheverlöbnis wirklich vorhanden, so wird dieses im Urtheile ausgesprochen, mit dem Beifügen, daß Klägerin das Recht auf Schadenersatz habe, daß aber dem Beklagten eine anderweitige Verehelichung nicht verwehrt werde. Der Inhalt dieses Urtheiles entspricht wohl dem Gesetze, nicht aber den Wünschen der Klägerinnen. (Kläger sind bisher nicht vorgekommen.) Klagen wegen nicht erfüllter Zusage der Ehelichung, wenn ein gütiges Eheverlöbnis nicht zu Grunde liegt, gehören streng genommen nicht vor das Ehegericht; dasselbe trachtet jedoch im gütlichen Wege

einen Schadenersatz, der eigentlich bei der Klage intendirt wird, zu erwirken.

An verschiedenen Orten ist die Gesinnungs- und Handlungsweise der Menschen verschieden. Aus dem Innkreise langen die meisten Sponsalienklagen (dagegen die wenigsten Scheidungs-klagen) ein; der Traunkreis stellt auch sein Kontingent; schwächer ist der Mühlkreis, am schwächsten der Hausruckkreis vertreten. Diese Verschiedenheit nach Orten beruht auf keinem Zufall.

3. Bei den Scheidungs-klagen bilden Misshandlungen den am öftesten vorkommenden Klagegrund, dann Kränkungen, Che-bruch; sehr oft kommen diese drei Gründe in derselben Klage vor, wie es auch leicht erklärbar ist. Hieran reihen sich Klagen wegen Schaden am Vermögen oder Gefahr für dasselbe. Selten kommen vor böswilliges Verlassen und Schaden an der bürgerlichen Ehre.

In örtlicher Beziehung kommen die meisten Scheidungs-klagen aus dem Mühlkreise; dann folgt der Hausruckkreis; hieran reiht sich gleich der Traunkreis an; der Innkreis stellt sich am günstigsten.

Wollte man noch weiter gehen und nachzuforschen, in welchen Gegenden dieser oder jener Scheidungsgrund am öftesten vorkomme, so würde man zu interessanten, aber nicht erfreulichen Resultaten gelangen; so viel sei jedoch erwähnt, daß mit Ausnahme der Misshandlungen, welche in jedem Kreise vorkommen, dieser oder jener Scheidungsgrund in einer bestimmten Gegend oft, in einer andern sehr selten vorkommt. Die Menschen, in einem und demselben Lande, sind nicht alle gleich, lassen sich auch nicht gleich machen.

4. Die kirchlichen Ehegerichte sind nun fast fünf Jahre in Wirksamkeit. Man kann fragen: was haben sie geleistet? sind sie vom Guten? Um eine gediegene Antwort zu geben, muß man die Wirksamkeit der Ehegerichte betrachten in Beziehung auf die Parteien und Familien, auf den Staat und die Kirche. Die Parteien werden anständig und liebevoll behandelt; es wird

ihnen jeder zur Beendigung ihrer Streitsache dienliche Ausschluß ganz uneigennützig ertheilt, und werden ihnen die Auslagen für Advokaten entbehrlich gemacht. Die voranstehenden ziffermäßigen Angaben beweisen, daß bei vielen Ehesstreitigkeiten eine Aussöhnung der Gatten erreicht wurde. Auch die häufig vorkommenden caussae desertae gehören hieher; denn wenn Gatten von Verhandlung ihrer Klage, beziehungsweise Fortsetzung der Verhandlung abstehen; so bekunden sie dadurch thatsfächlich ihre Aussöhnung und ihr Verharren in der ehelichen Lebensgemeinschaft. Diese Aussöhnung der Gatten, welche in jedem Stadium des Prozesses angestrebt und angenommen wird, ist für die Familie, für Kirche und Staat erwünscht und heilbringend. Ueberdies erspart der Staat die Besoldung des für die Ausübung der Ehegerichtsbarkeit nöthigen Personales, und die Kirche gelangt durch diese Ausübung zu ihrem Kompetenzerthe. Concil. Trid. sess. 24, can. 12. Daß endlich die kirchliche Ehegerichtsbarkeit keine Einnahmsquelle bilde, können am besten die geistlichen Herren Untersuchungs-Kommissäre bezeugen, welche für ihre Mühewaltung nicht nur keine Entlohnung erhalten, sondern sogar zu Ausgaben veranlaßt werden; kann auch das Ehegericht bezeugen, welches im Jahre 1860, in welches die meisten Erledigungen von Rechts-sachen fallen, nicht mehr als 99 fl. 57 kr. ö. W. im Ganzen ohne irgend einen Abzug für Taxen eingenommen hat, und doch sind bei demselben 1 Präses, 4 Räthe, 1 Vertheidiger des Ehebandes und 1 Sekretär angestellt; es sind zwei Zimmer nöthig, eines zu den Sitzungen und eines zu den Vernehmungen der Parteien und Zeugen, ferner ein Kanzleizimmer; und alle diese Lokalitäten brauchen Holz und Bedienung. Es sei dieses nur darum erwähnt, um zu zeigen, daß die Kirche, wenn sie die Gerichtsbarkeit über die Ehesachen in Anspruch nimmt, nicht von einem zeitlichen Gewinne, sondern von höheren Absichten geleitet wird, und daß sie um Willen dieser gerne zu Opfern bereit ist.